

Allgemeine Geschäftsbedingungen TV-Werbung auf Star TV

gültig ab 1. September 2024

1. ALLGEMEINES

1.1 Geltung der AGB

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Werbeauftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Werbevermittler (der in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt, nachfolgend «Werbekaufgeber») und Admeira AG, TV-Vermarktung, Giacomettistrasse 1, 3006 Bern. Diese AGB gelten für alle Werbeaufträge des Werbekaufgebers auf einem TV-Sender und damit verbundene Leistungen, Rechte und Pflichten. Die Anwendung von Werbebedingungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Werbekaufgebers sind hiermit ausgeschlossen. Abweichungen von den AGB erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von Admeira AG schriftlich bestätigt wurden.

Nachfolgend bezeichnet der Begriff «Werbung» TV-Werbung.

1.2. Allgemeines

Die Leistungen von Admeira AG richten sich nach den vorliegenden AGB, den Angebotsdokumentationen und den speziellen Angeboten von Admeira AG in deren aktuellen Fassungen sowie den allfälligen individuellen Vereinbarungen zwischen dem Werbekaufgeber und Admeira AG.

1.3. Beizug Dritter

Admeira AG ist jederzeit berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und zur Überprüfung der Zulässigkeit des Inhalts der Werbung Dritte beizuziehen.

1.4. Nachweis

Bei Werbeaufträgen von Werbevermittlern bzw. Agenturen ist Admeira AG berechtigt, einen Mandatsnachweis zu verlangen.

1.5. Stellvertretung durch eine Agentur

Der Stellvertreter bzw. die Agentur verpflichtet sich, sich ihren Kunden gegenüber an die Abrechnungspflichten gemäss Art. 400 und Art. 401 des Obligationenrechts zu halten.

2. ABSCHLUSS VON WERBEAUFTRÄGEN

2.1. Prinzip

Der Abschluss von Werbeaufträgen ist durch die AGB und individuelle Vereinbarungen (falls vorhanden) zwischen Admeira AG und dem Werbeauftraggeber geregelt. Als Werbung gilt jede Form der Äusserung, die im Fernsehen und/oder Internet im Rahmen der Ausübung einer gewerblichen, industriellen oder handwerklichen Tätigkeit oder eines freien Berufs gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gesendet wird, entweder mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern, einschliesslich der unter einer generischen Bezeichnung angebotenen Waren oder Dienstleistungen, oder mit dem Ziel der kommerziellen Förderung eines öffentlich-rechtlichen oder privaten Unternehmens. Auf den Werbefenstern von französischen TV-Sendern sind direkte Verkaufsangebote an die Öffentlichkeit unzulässig, die das Ziel haben, den Absatz, den Erwerb oder die Vermietung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt zu fördern.

2.2. Buchung von TV-Werbezeit

Der Werbeauftraggeber kann für einen Werbespot TV-Werbezeit je nach Vereinbarung über ein online Tool oder direkt bei Admeira AG per E-Mail buchen. Im Fall von direkten Buchungen bei Admeira AG unterbreitet Admeira AG dem Werbetreibenden eine Offerte, die der Werbetreibende innert angemessener Frist annehmen oder ablehnen kann. Wird die Werbung über ein online Tool gebucht, erfolgt zunächst eine Reservation der Werbezeit. Mit der Bestätigung der Reservation durch den Werbeauftraggeber entsteht eine «feste» Buchung, die verbindlich ist. Die Bestätigung der Reservation hat spätestens 30 Kalendertage vor Ausstrahlung der Werbung zu erfolgen, ansonsten verfällt die Reservation. Alle Buchungen, die über das online Tool in einem Zeitraum von weniger als 30 Kalendertagen vor der ersten Ausstrahlung der Werbung vorgenommen werden, gelten automatisch als «feste» Buchungen. Buchungen über das online Buchungs- und Abwicklungssystem «Publiplan» unterliegen diesen AGB. Der Zugang, die Nutzung und die technischen Voraussetzungen für «Publiplan» sind in einer separaten Vereinbarung zwischen Admeira AG und dem Werbeauftraggeber bzw. der Agentur geregelt. Werbung auf der Internetseite des jeweiligen TV-Senders kann direkt per E-Mail an Admeira AG (Campaign Management TV) gebucht werden.

2.3. Bestätigung und Widerspruch

Im Fall von direkten Buchungen bestätigt Admeira AG dem Werbeauftraggeber die Buchung gemäss Ziffer 2.2. schriftlich oder per E-Mail. Der Vertrag zwischen dem Werbeauftraggeber und Admeira AG kommt mit der schriftlichen oder durch E-Mail erfolgten Buchungsbestätigung von Admeira AG zustande. Admeira AG ist jederzeit berechtigt, eine schriftliche oder per E-Mail zu erfolgende Gegenbestätigung vom Werbeauftraggeber zu verlangen.

Änderungen, die der Werbeauftraggeber nach erfolgter Buchungsbestätigung geltend macht, haben keinen Einfluss auf die gemäss Buchungsbestätigung vereinbarten Vertragsbedingungen (ausgenommen sind Umbuchungen gemäss Ziffer 2.5. und das Rücktrittsrecht gemäss Ziffer 2.6.). Der Werbeauftrag gemäss den zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen tritt in jedem Fall bei Ausstrahlung der Werbung in Kraft. «Feste» Buchungen sind ab Bestätigung der Reservation durch den Werbeauftraggeber im Online-Buchungstool verbindlich. Wird eine Buchung weniger als 30 Kalendertage vor der ersten Ausstrahlung der Werbung im Online-Buchungstool eingegeben, ist die Buchung automatisch verbindlich, ohne dass es einer Bestätigung durch den Werbeauftraggeber bedarf.

2.4. Tariferhöhungen

Die Tarife können jederzeit angepasst werden und treten auch bei laufenden, rechtsverbindlichen Werbeverträgen sofort in Kraft. Tariferhöhungen bei laufenden Werbeverträgen werden dem Werbeauftraggeber schriftlich oder per E - Mail mitgeteilt. Die Tariferhöhung gilt als vom Werbeauftraggeber anerkannt, sofern der Werbeauftraggeber nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen seit Zugang der Mitteilung dieser schriftlich widerspricht und damit vom Vertrag zurücktritt. Das Schweigen des Werbeauftraggebers gilt als Annahme der Tariferhöhung. Die bis zum Widerspruch erbrachten Leistungen oder unkündbaren Platzierungen müssen vom Kunden auf der Basis der Tariferhöhung bezahlt werden.

2.5. Umbuchungen

Umbuchungen sind vor der ersten Ausstrahlung unter Einhaltung der folgenden Fristen und Bedingungen möglich:

- Reservationen können - unter Vorbehalt vorhandener Werbekapazität - verschoben oder geändert werden.
- Bestätigte Buchungen bzw. «feste» Buchungen können bis sieben (7) Arbeitstage vor der ersten Ausstrahlung geändert werden, ohne dass eine Konventionalstrafe gemäss Ziffer 2.6. fällig wird, wobei das ursprünglich vereinbarte Werbevolumen zwingend aufrechterhalten bleiben muss und der neue Ausstrahlungstermin maximal drei (3) Monate vom ursprünglich geplanten Termin abweichen darf. Für Dauerwerbesendungen, Longspots (TV-Werbung mit einer Länge von 60 Sekunden und länger) sowie für Programmsponsoring bestehen keine Umbuchungsmöglichkeiten bei bereits bestätigten Buchungen.

Ein Umbuchungs- oder Änderungsantrag ist in jedem Fall vor Ablauf der obgenannten Fristen begründet und schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) an Admeira AG (Campaing Management TV) zu richten. Massgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung bei Admeira AG. Kosten, die Admeira AG oder allfällige Dritte für bereits erbrachte Leistungen hatten, sind auch bei fristgerechten Umbuchungen vom Werbeauftraggeber zu bezahlen.

2.6. Rücktrittsrecht des Werbeauftraggebers und Konventionalstrafe

Solange eine Reservation besteht und die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, kann der Werbeauftraggeber jederzeit vom Vertrag mit Admeira AG zurücktreten.

Erfolgt der Rücktritt oder die Annullation von einzelnen Leistungen nachdem eine «feste» Buchung erfolgt ist oder weniger als 30 Kalendertage vor der ersten Ausstrahlung der TV-Werbung, stellt Admeira AG dem Werbeauftraggeber 12 Wochen nach erfolgtem Rücktritt bzw. erfolgter Annullation eine Konventionalstrafe zuzüglich MWST nach folgendem Schema in Rechnung, wobei die Geltendmachung weiteren Schadens vorbehalten bleibt:

Zeitraum vor Ausstrahlung der Kampagne bzw. der annullierten Leistungen	Konventionalstrafe
29-21 Kalendertage vor der ersten Ausstrahlung	50 %
20-14 Kalendertage vor der ersten Ausstrahlung	75 %
weniger als 14 Kalendertage vor der ersten Ausstrahlung	100 %

Der Betrag der Konventionalstrafe bezieht sich auf den Netto-Wert der Kampagne in CHF (die Beraterkommission wird nicht gewährt und die MWST wird zusätzlich berechnet).

Die Konventionalstrafe wird 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Admeira AG verzichtet auf eine Konventionalstrafe, wenn der Werbeauftraggeber den Netto-Netto-Wert der annullierten Werbezeit innerhalb von 12 Wochen nach dem Annullierungsdatum wieder in einen festen Werbeauftrag investiert.

2.7. Rücktrittsrecht Admeira AG

Liegen wichtige Gründe vor, ist Admeira AG berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung und ohne Ersatzpflicht jederzeit vom Werbevertrag mit dem Werbeauftraggeber zurückzutreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Beendigung des Vermarktungsvertrages zwischen Admeira AG und dem entsprechenden TV-Sender oder die Einstellung des TV-Senders. Ein sofortiges Rücktrittsrecht gilt auch, wenn der Werbeauftraggeber gegen die AGB verstösst oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Rücktritt von Admeira AG entbindet den Werbeauftraggeber nicht von der Bezahlung der ausgestrahlten Werbung und der bereits erbrachten Leistungen.

2.8. Rechnungsstellung

In der Regel wird die Werbung nach erfolgter Ausstrahlung monatlich in Schweizer Franken zu den vereinbarten Preisen (zuzüglich MWST) in Rechnung gestellt. Die Laufzeit der TV-Werbung wird nach der exakten Länge der TV-Spots bemessen. Als Grundlage für die Berechnung der Dauer gelten die erste und letzte Modulation von Bild und/oder Ton. Die Rechnung für Werbung ist spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist Admeira berechtigt, eine Mahngebühr von Fr. 20.00 für jede Mahnung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug kann Admeira AG dem Werbeauftraggeber einen Verzugszins von 5 % und angemessene Spesen für das Inkasso der Forderung in Rechnung stellen. Admeira AG behält sich vor, TV-Werbung monatlich im Voraus in Rechnung zu stellen, falls Admeira AG dies als angebracht erachtet. Diese Vorausrechnung ist eine Woche vor der ersten Ausstrahlung auf dem TV-Sender bzw. Ausspielung auf der Internetseite zu begleichen.

Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist Admeira AG berechtigt, die geplante Werbung ohne Mahnung nicht auszustrahlen und die Werbezeit anderweitig zu belegen. Der Werbeauftraggeber bleibt zur Bezahlung der gesamten Vertragssumme verpflichtet und haftet auch für weitere Schäden.

2.9. Beraterkommissionen

Admeira AG gewährt allen berechtigten Werbeauftraggebern branchenübliche Beraterkommission (15% für TV-Werbung). Für das elektronische Ein- und Umbuchen von Werbezeit via Online-Buchungs- und Abwicklungssystem «Publiplan» kann Admeira AG den Werbe- und Mediaagenturen sowie anderen Vermittlern von Werbeaufträgen eine Entschädigung ausrichten («Online-Entschädigung»). Die an einer Online-Entschädigung interessierten Werbe- und Mediaagenturen sowie andere Vermittler von Werbeaufträgen schliessen zu diesem Zweck mit Admeira AG eine Online-Vereinbarung ab. In dieser Online-Vereinbarung sind die Konditionen für einen allfälligen Anspruch auf eine Online-Entschädigung geregelt.

3. INHALTE DER WERBUNG UND WERBEMATERIAL

3.1. Allgemeine Vorschriften

Die Werbung und das dazugehörige Werbematerial haben den anwendbaren gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und administrativen Vorschriften, behördlichen Richtlinien und Empfehlungen sowie den jeweils gültigen Werberichtlinien und rechtlichen sowie redaktionellen und technischen

Vorgaben des jeweiligen Senders zu entsprechen. Für Werbung auf Schweizer TV-Sender sind die schweizerischen Vorschriften einzuhalten. Für Werbung auf ausländischen TV-Sendern sind zusätzlich die Vorschriften des jeweiligen Landes einzuhalten. Im Falle einer Divergenz zwischen verschiedenen innerstaatlichen Bestimmungen oder zwischen Empfehlungen zweier Länder (Ursprungsland und Schweiz), wird bei der Beurteilung des Werbespots die restriktivere Bestimmung bzw. Empfehlung zur Anwendung gebracht.

3.2. Werbung für Wohlfahrtsorganisationen

Wohlfahrtsorganisationen mit ZEWO-Siegel kommen in den Genuss eines Rabatts von 50 % vom Bruttopreis für die TV-Werbezeit, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3.3. Werbung für Arznei- und Heilmittel

Werbung für Arznei- und Heilmittel muss vorgängig von Swissmedic gebilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a. Es handelt sich beim beworbenen Produkt um ein Analgetika, Schlafmittel und Sedativa, Laxantia oder Anorexika
- b. Für dieses Arzneimittel ist ein Missbrauchs- oder Abhängigkeitspotential in der Arzneimittelinformation erwähnt.

Wenn keine Bewilligung erforderlich ist, muss dies auf Verlangen von Admeira durch den Kunden schriftlich bestätigt werden.

3.4. Unzulässige Identifikation mit dem Fernsehprogramm

Es ist grundsätzlich untersagt, Inhalte, Dekor etc. der Werbung so zu gestalten, dass die Werbung mit dem jeweiligen TV- Sender, seinen Programmen oder seinen Mitarbeitern in Verbindung gebracht wird. Die Werbung muss sich unmissverständlich gegenüber dem übrigen Programm des jeweiligen TV-Senders abgrenzen (sog. Trennungsgebot). Die Verwendung der Logos und Marken des jeweiligen TV-Senders ist, in welcher Form auch immer, untersagt, ausser bei ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch Admeira AG, die schriftlich zu erfolgen hat.

3.5. Ablieferung des Werbematerials

Elektronische Übermittlung (Files) - Wir empfehlen die kostenlose elektronische Anlieferung via unserer Admeira mediaport Plattform:

<https://mediaport.admeira.ch>

Weiter unterstützen wir die kostenpflichtigen Dienstleistungen unterschiedlichster Anbieter. Diese Angebote eignen sich für die Spotübermittlung internationaler Kampagnen.

<http://www.adstream.com>

<http://www.groupimd.com>

<http://www.adtoox.com>

<http://www.honeycomb.tv>

Anlieferungstermin: Die Anlieferung der TV-Spots sollte fünf Arbeitstage vor der ersten Ausstrahlung erfolgen.

3.6. Technische Qualität

Die technische Qualität des Werbematerials hat den jeweils gültigen technischen Spezifikationen zu entsprechen. Der Werbeauftraggeber ist alleine für die Einhaltung der technischen Spezifikationen verantwortlich.

3.7. Verantwortung und Haftung für Inhalte

Der Werbeauftraggeber ist alleine für die Einhaltung der Vorschriften, Bestimmungen und Vorgaben verantwortlich. Admeira AG behält sich das Recht zur Kontrolle der gesetzlichen, redaktionellen und technischen Zulässigkeit der Inhalte der Werbung vor, ist aber hierzu nicht verpflichtet. Admeira AG kann hierzu Dritte beauftragen. Der Werbeauftraggeber hält Admeira AG vollständig schadlos, falls Admeira AG infolge der Ausstrahlung bzw. Ausspielung von Werbung des betreffenden Werbeauftraggebers einen Schaden erleidet (inkl. Kosten für aussergerichtliche und gerichtliche Vertretung und Beratung sowie Amts- und Gerichtsgebühren sowie Bussen). Sollte Admeira AG, dem jeweiligen TV-Sender oder deren Partnerunternehmen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Werbung auf ihre gesetzliche, technische oder redaktionelle Zulässigkeit hin ungewöhnlich hohe Aufwände entstehen, werden diese dem Werbeauftraggeber in Rechnung gestellt. Solche Aufwände werden dem Werbeauftraggeber auch in Rechnung gestellt, falls den Behörden für die Überprüfung der Werbung auf ihre Zulässigkeit hin Aufwände entstehen, die an Admeira AG, den jeweiligen TV-Sender oder deren Partnerunternehmen weiterverrechnet werden.

3.8. Recht auf Ablehnung der Ausstrahlung / Änderung von Werbespots

Admeira AG behält sich auch bei verbindlich abgeschlossenen Verträgen mit dem Werbeauftraggeber das Recht vor, die Ausstrahlung bzw. Ausspielung des Werbematerials ohne Begründung abzulehnen. Eine Ablehnung und Nichtausstrahlung bzw. Nichtausspielung erfolgt insbesondere, wenn das Werbematerial Elemente enthält, welche nach Ermessen von Admeira AG

- gegen die anwendbaren gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und administrativen Vorschriften oder behördlichen Richtlinien und Empfehlungen verstossen
- das Trennungsgebot gemäss Ziffer 3.4. verletzen
- nicht den jeweils gültigen technischen Spezifikationen entsprechen oder
- gegen die guten Sitten verstossen

Zusätzlich behält sich Admeira AG vor, Werbung abzulehnen und nicht auszustrahlen, die (i) in welcher Form auch immer, direkt oder indirekt für Produkte, Leistungen, Programme, Sendungen oder für Aktivitäten eines Konkurrenten des jeweiligen TV-Senders wirbt oder (ii) Elemente einer Sendung, eines Programms, einer Rubrik oder eines Artikels eines Konkurrenten des jeweiligen TV-Senders enthält bzw. eine Assoziation zu solchen Elementen hervorruft, oder (iii) den Auftritt eines Moderators oder eines Mitarbeiters eines Konkurrenten des jeweiligen TV-Senders beinhaltet.

Im Übrigen behält sich Admeira AG vor, folgende Werbung abzulehnen und nicht auszustrahlen bzw. ausspielen zu lassen:

- Werbung, die das Programm des jeweiligen TV-Senders oder Admeira AG, deren Gruppengesellschaften oder Partnerunternehmen allgemein abwerten oder geschäfts- bzw. imageschädigend sein könnte
- Werbung, die nicht den redaktionellen Grundsätzen des jeweiligen TV-Senders entspricht

Der Werbeauftraggeber respektive die Agentur berechtigt Admeira, das Werbemittel der entsprechend zuständigen Behörde (z.B. Bundesamt für Kommunikation BAKOM, Swissmedic, Comlot, Bundesamt für Gesundheit) zur Beurteilung zukommen zu lassen, falls Admeira Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit

des Werbemittels hat. Generell behält sich Admeira AG vor, jede Werbung abzulehnen, die Elemente enthält, die Rechte und/oder Interessen Dritter schaden oder beeinträchtigen könnten. Admeira AG behält sich insbesondere auch dann vor, Werbung abzulehnen, wenn sie von den zuständigen Amtsstellen gebilligt oder gutgeheissen wurde.

Admeira AG informiert den Werbeauftraggeber ohne Verzug über eine Ablehnung und Nichtausstrahlung bzw. Nichtauspielung der Werbung oder – soweit möglich – über eine erforderliche Anpassung oder Änderung des Werbematerials. In diesem Fall ist der Werbeauftraggeber verpflichtet, sofort neues, den Bedingungen angepasstes Werbematerial auf seine Kosten zu liefern. Wenn das Ersatzmaterial für die vereinbarte Ausstrahlung zu spät eintrifft, bleibt der Werbeauftraggeber zur vollen Bezahlung der gesamten Vertragssumme verpflichtet, wie wenn die Ausstrahlung bzw. Ausspielung wie vereinbart stattgefunden hätte. Aus der Ablehnung des Werbematerials und der Nichtausstrahlung bzw. Nichtauspielung der Werbung kann der Werbeauftraggeber keine Ansprüche gegenüber Admeira AG und/oder den jeweiligen TV-Sender gelten machen, insbesondere keine Schadenersatzansprüche. Sofern Admeira AG Änderungen am Werbespot durch einen von ihr beauftragten Dritten hat vornehmen lassen und hierfür die Kosten übernommen hat, darf der Werbeauftraggeber den geänderten Werbespot nicht ohne vorherige Zustimmung von Admeira AG anderweitig verwenden.

3.10. Aufbewahrung und Rücksendung von Werbematerial

Die Pflicht zur Aufbewahrung von zur Ausstrahlung vorgesehenen Dokumenten und Materialien endet für Admeira AG ein Jahr nach der letzten Ausstrahlung der jeweiligen TV-Werbung. Nach diesem Zeitpunkt werden die Dokumente und Materialien auf Verlangen des Werbeauftragsgebers und unter Freistellung gegenüber Ansprüchen Dritter zurückgeschickt. Nicht zurückverlangte Dokumente und Materialien können von Admeira AG entsorgt werden.

4. AUSSTRAHLUNG

4.1. Prinzip

Der Werbeauftrag setzt im Prinzip einen Ausstrahlungscode und ein Ausstrahlungs- bzw. Auslieferungsdatum fest, wobei die nachfolgenden Einschränkungen zur Anwendungen gelangen.

4.2. Keine garantierte Ausstrahlungszeit

Die genaue Ausstrahlungszeit von TV-Werbung kann nicht garantiert werden. Insbesondere bei wichtigen Ereignissen behält sich der jeweilige TV-Sender vor, die Werbung zu annullieren oder auf einen gleichwertigen Werbeplatz zu verschieben. Daraus kann der Werbeauftraggeber keine Ansprüche oder Forderungen gegenüber Admeira AG und/oder dem jeweiligen TV-Sender geltend machen, wie z. B. eine Änderung des Werbespot-Preises oder eine Annullierung des Werbeauftrags.

4.3. Platzierung

Ein Anspruch auf eine Platzierung in einem bestimmten Werbeblock und/oder eine bestimmte Position des Werbespots innerhalb eines Werbeblocks besteht für den Werbeauftraggeber grundsätzlich nicht, es sei denn, dies wurde zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Admeira AG wird sich nach besten Kräften darum bemühen, die Ausstrahlung des Werbespots in einem vom Werbeauftraggeber gewünschten Werbeblock zu ermöglichen, ohne hierfür Gewähr zu leisten.

4.4. Mehrfachbelegungen, Konkurrenzausschluss und Angebotserweiterung

Admeira AG behält sich das Recht vor, Mehrfachbelegungen sowie aufeinander Bezug nehmende Spots innerhalb eines Werbeblocks oder mehrerer Werbeblöcke abzulehnen. Es kann nicht gewährleistet

werden, dass innerhalb eines Werbeblocks oder eines Zeitfensters keine Werbespots von direkten oder indirekten Konkurrenten des Werbeauftraggebers ausgestrahlt werden.

4.5. Ausstrahlungsdatum und -platz / Ausfälle

Fällt die Ausstrahlung einer TV-Werbung aus programmtechnischen Gründen, wegen höherer Gewalt (auch infolge technischer Störungen) oder aus anderen Gründen aus, so wird diese nach Möglichkeit vorverschoben oder nachgeholt; dies gilt allerdings nicht im Fall einer Ablehnung einer Werbung gemäss Ziffer 3.9. Wird die Ausstrahlung beträchtlich verschoben, informiert Admeira AG den Werbeauftraggeber so schnell wie möglich. Unter einer beträchtlichen Verschiebung versteht man eine Ausstrahlung an einem anderen Datum, in einem anderen Zeitfenster (z. B. in Day Time anstatt in Prime Time) oder in einer anderen Preisgruppe. Erhebt der Werbeauftraggeber nicht umgehend schriftlich Einspruch gegen die ihm mitgeteilte Verschiebung des Werbespots (max. 3 Arbeitstage), so gilt dieser Nichteinspruch als Einwilligung des Werbeauftraggebers zur Verschiebung des Werbespots. Ist weder eine Vorverlegung noch ein Nachholen des ausgefallenen TV-Spots möglich, hat der Werbeauftraggeber das Recht auf Rückvergütung des vereinbarten Werts der ausgefallenen Werbezeit, falls er den entsprechenden Betrag bereits an Admeira AG überwiesen hat. Der Rückvergütungsanspruch kann mit Ansprüchen von Admeira AG verrechnet werden. Aus der Verschiebung der TV-Werbung oder der Nichtausstrahlung der TV-Werbung kann der Werbeauftraggeber keine Ansprüche gegenüber Admeira AG und/oder den TV-Sender gelten machen, insbesondere keine Schadenersatzansprüche.

4.6. Leistungsausgleich und Ablauf des Guthabens im Zusammenhang mit den gewährten Leistungsgarantien und anderen Guthaben

Während der laufenden Werbekampagne kann Admeira AG über die Einbuchung der im Vertrag vereinbarten Leistungsgarantien und -kompensationen verfügen, ohne den Werbeauftraggeber hierüber zu unterrichten. Admeira AG behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt der Ausstrahlung bzw. Auslieferung der Guthaben der Leistungsgarantien und -kompensationen zu bestimmen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Am Ende des Kalenderjahres verfallen alle Guthaben der Leistungsgarantien und -kompensationen sowie andere Guthaben wie z. B. Freespace-Vereinbarungen. Der Werbeauftraggeber kann keinen Anspruch auf Gegenleistungen erheben, ausser wenn Admeira AG das effektive, vom Werbeauftraggeber gebuchte Guthaben nicht ausgestrahlt hat. Der Werbeauftraggeber kann keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rückvergütung erheben. Admeira ist ausdrücklich von der Erbringung von Leistungen bezüglich (ausstehender) Freespace-, Konditionen- und Leistungskompensationsguthaben befreit, sollte ein Inventar nicht mehr durch Admeira vermarktet werden. Dem Vertragspartner entstehen daraus keinerlei Ansprüche gegenüber Admeira.

5. IMMATERIALGÜTER - UND ANDERE RECHTE

5.1. Herstellungsrechte und SUISA-Nummer

Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, alle zur Herstellung der Werbung notwendigen Rechte (insbesondere Urheber- und Leistungsschutzrechte) auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzuklären und einzuholen. Der Werbeauftraggeber holt insbesondere bei der SUISA für jeden TV-Spot (auch wenn darin keine urheberrechtlich geschützte Musik vorkommt) eine eigene SUISA-Nummer ein. Er tut dies, auch wenn der Unterschied zu einem bestehenden TV-Spot für das zu bewerbende Produkt oder die zu bewerbende Dienstleistung noch so gering ist.

5.2. Senderechte

Der Werbeauftraggeber ist dafür verantwortlich und sichert zu, dass er über sämtliche zur Ausstrahlung bzw. Ausspielung der Werbung erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte

(ausgenommen SUIISA-Senderechte) verfügt. Der Werbeauftraggeber hält Admeira AG diesbezüglich vollständig schadlos (inkl. Kosten für aussergerichtliche und gerichtliche Vertretung und Beratung sowie Amts- und Gerichtsgebühren sowie Bussen). Der Werbeauftraggeber räumt Admeira AG und dem TV-Sender sodann das Recht ein, die Werbemittel wo nötig mit der Bezeichnung «Werbung» oder «Werbesendung» zu versehen, um dem Trennungsgebot gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen (siehe Ziffer 3.4. AGB), Kopien der Werbesendung aufzubewahren und evtl. über eine Spotdatenbank zugänglich zu machen.

6. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG ADMEIRA AG

Die Haftung von Admeira AG ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Admeira AG haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Hilfspersonenhaftung ist ausgeschlossen, ebenso die Haftung von Admeira AG für Folgeschäden (wie entgangenen Gewinn) des Werbeauftraggebers, seiner Geschäftspartner oder sonstiger Dritter. Der Werbeauftraggeber anerkennt, dass die Ausstrahlung von Werbemitteln jederzeit im Ermessen des TV-Senders aus technischen Gründen oder infolge höherer Gewalt verschoben oder unterbrochen werden oder sogar ganz ausbleiben kann. Für diese Fälle ist jegliche Haftung von Admeira AG weggebunden. Beträgsmässig ist die Haftung von Admeira AG in jedem Fall beschränkt auf den Betrag, den der Werbeauftraggeber unter dem betreffenden Werbevertrag im Laufe der letzten 12 Monate vor dem haftungsbegründenden Ereignis bezahlt hat. Admeira AG lehnt jede Haftung für die Tauglichkeit oder Angemessenheit von für den Werbeauftraggeber erstellten bzw. angepassten Werbemitteln ab.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Admeira AG ist befugt, diese AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen und informiert die Werbeauftraggeber hierüber schriftlich oder per E-Mail. Ohne Widerspruch des Werbeauftraggebers innerhalb von zehn (10) Kalendertagen seit Mitteilung der neuen AGB gelten diese durch den Werbeauftraggeber als akzeptiert. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines Werbevertrags oder dieser AGB, insbesondere aber auch Abweichungen vom Schriftformerfordernis, bedürfen der Schriftform, ausser wo die Mitteilung per E-Mail in diesen AGB oder in einem Werbevertrag explizit vorgesehen ist. Der Schriftform gleichgestellt ist neben der eigenhändigen Unterschrift auch die fortgeschrittene Unterschrift in elektronischer Form ("FES") über Skribble oder einen anderen e-Signatur-Anbieter. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

Sollte eine Bestimmung des Werbevertrags oder dieser AGB ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll vielmehr eine Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Die Verrechnung ist ausgeschlossen.

Auf diese AGB ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und des UN-Kaufrechtsübereinkommens;

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Bern (Schweiz).

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 11. September 2024 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.